

Ausscheiden eines Mitgliedes der Gemeindevertretung und Nachrücken einer Ersatzfrau

Das am 15. März 2026 in die Gemeindevertretung gewählte Mitglied, Michael Kintscher, verzichtet aufgrund seiner Wahl zum Beigeordneten gem. § 33 KWG auf sein Mandat als Gemeindevorteiler.

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) stelle ich fest, dass die nächste noch nicht berufene Bewerberin aus dem Wahlvorschlag „SPD“ – Liste 3 – Frau Martina Beck, Gartenfeldstraße 16, 35794 Mengerskirchen, in die Gemeindevertretung nachrückt. Die Betroffene hat die Wahl angenommen. Gegen diese Feststellung kann gem. § 34 Abs. 3 i. V. mit § 25 des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter in 35794 Mengerskirchen, Schloßstraße 3, einzureichen.

Mengerskirchen, 16. April 2026

Der Gemeindevahlleiter
Steffen Droß